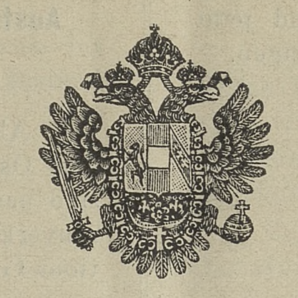


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

7. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. März 1916.

111.

An alle Gemeindevorsteher und Soltyse.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass manche Soltyse und Gemeindevorsteher den ihnen zugesendeten Amtsblättern nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuwenden, sie nicht nur nicht lesen, sondern auch völlig unbeachtet lassen.

Da sich jedoch mit der Unkenntnis der darin enthaltenen Anordnungen niemand entschuldigen kann, verfallen die Bewohner, die der Soltys oder der Wojt über die für die Öffentlichkeit überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis lässt, ohne ihr Verschulden in Strafen.

Ich ordne daher an:

Alle Gemeindevorsteher und Soltyse sind verpflichtet sogleich nach Erhalt eine jede Nummer des Amtsblattes genau durchzulesen, sofern sie des Lesens unkundig sind, durch eine verlässliche Person sich das Blatt vorlesen, sodann ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen, dann das Amtsblatt sorgfältig aufzubewahren, und stets zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Gelegentlich meiner Dienstreisen werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, ob diese Anordnung eingehalten wird. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit werde ich mit empfindlichen Strafen vorgehen.

Gleichzeitig beauftrage ich die Gendarmerie- und Finanzwachposten, die strikte Beachtung meiner Anordnungen zu überwachen und jede Ausserachtlassung mir zur Anzeige zu bringen.

112.

Kundmachung.

In Ergänzung der hieramtlichen Kundmachung Zl. 10064, (Amtsblatt, 6. St. Nr. 95) betreffend Sonn- und Feiertagsruhe wird eröffnet, dass solche jüdische Läden und Gewölbe, die am Samstag geschlossen sind, am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und dann von 12—1 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen.

Für jüdische Lebensmittelgeschäfte und Läden mit Gegenständen des täglichen Gebrauches haben die in der eingangs erwähnten Kundmachung festgesetzten Verkaufsstunden weiter zu gelten.

113.

Brieftauben.

Strengstens verboten ist:

1. Der Privatbesitz von Brieftauben und Tauben solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind;

2. das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen u. s. w.),

3. die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen,

4. das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort.

Die Einwohner werden aufmerksam gemacht, dass die dieses Verbot Übertretenden eventuell standrechtlich behandelt werden.

Die Gemeindevorsteher und die Sicherheitsorgane sind für die strikte Durchführung dieser Anordnungen mitverantwortlich.

114.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet nach Österreich-Ungarn.

Alle Gesuche um Ausfuhrbewilligungen aus dem Okkupationsgebiet nach Österreich-Ungarn sind nach hieramtlicher Bestätigung bei der Warenverkehrszentrale für das österr.-ung. Okkupations-Gebiet in Krakau, Długa 1, einzureichen.

115.

Fahrgeschwindigkeiten und Belastung von Fuhrwerken.

Der Fuhrwerksbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 Km und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3 bis 4 Km per Stunde einhalten.

Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als fünf Personen samt Reisegepäck und beim Lastentransport normal 400 Kg; auf einen einspännigen Wagen sind nicht mehr als zwei Personen samt Reisegepäck, bzw. normal eine Last bis zu 200 Kg zu befördern.

Dawiderhandelnde werden zur Verantwortung gezogen.

116.

Feststellung von Kriegsschäden.

Im Sinne des Erlasses des Militärgeneralgouvernements vom 24. Jänner 1916 Nr. 19.381 ex 1915 obliegt nunmehr die Feststellung der Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städten (ausgenommen Kreisstädte) dem Zentralhilfskomitee in Lublin, welches die ganze Aktion einzuleiten und zu diesem Zwecke landwirtschaftliche Orts-, Kreis- und Distrikts-Schätzungskommissionen zu organisieren hat.

Alle Gemeindevorsteher werden hiemit aufgefordert, diese Aktion des Hilfskomitees zu unterstützen und seine bezüglichen Weisungen zu befolgen.

117.

Notstandsaktion.

Es wurden in der Zeit von 15. Februar bis 15. März 2350 Kronen an verschiedene Bedürftige verteilt.

118.

Staatshengste.

Zur Hebung der Pferdezucht im hiesigen Kreise wird vom 1. März 1916 angefangen die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste erfolgen.

Die Beschälstation wird in Kielce in der Zagórskagasse in der alten Artilleriekaserne aufgestellt.

Für jede Stute ist ein Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

Diese Zeugnis, mit Angabe der Farbe, Abzeichen und des Alters der Stute, hat der Viehbeschauer im Herkunftsorte auf den Formularen wie für die Märkte auszustellen und wird vom k. u. k. Kreistierarzt nach der Besichtigung der Stute unterfertigt.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2 bzw. 3 Rubel.

Für 5 weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten. Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich, und gegen Aufzahlung der Differenz nur für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxa haben sollte, gestattet.

Die Anmeldung der zu belegenden Stuten hat bei dem Kommandanten der Beschälstation zu erfolgen.

119.

Verordnung über Eigentums- und Gesundheitszeugnisse für Haustiere.

Mit Bezug auf die hierortigen Verordnungen wird folgendes angeordnet:

1.) Haustiere (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), welche auf die Märkte oder in fremde Ortschaften auch derselben Gemeinde ausgeführt werden, müssen mit einem Eigentums- und Gesundheitszeugnisse versehen sein.

2.) Diese Zeugnisse haben die Viehbeschauer gegen Entrichtung der Taxe für grössere Haustiere (Pferde, Rindvieh) von 50 Heller, für kleinere (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine) von 25 Heller auszustellen.

3.) Die Haustiere müssen unmittelbar vor der Ausstellung des Zeugnisses beschaut werden.

4.) Das Zeugniss ist 14 Tage giltig.

5.) Für Tiere, welche mit Seuchen behaftet oder verdächtig sind, ist das Ausstellen der Zeugnisse untersagt.

6.) Die Zeugnisse müssen nach Ablauf ihrer Gültigkeit dem Viehbeschauer zurückgestellt werden.

7.) Die Tiere, welche ohne Zeugnisse auf die Märkte, oder in fremde Ortschaften ausgeführt werden, werden konfisziert.

Übertretungen dieser Anordnung werden geahndet werden.

120.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II. vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord“ Lublin, Kapucyńska № 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K 1.20 per Stück käuflich.

BERICHTIGUNG

der Kundmachung über die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1916

sind in der im Oktober 1915 ausgegebenen Kundmachung über die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den

Linien der k. u. k. Heeresbahn folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

1. Vor den angeführten Strecken ist die Überschrift „Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1915 . . . . . bis . . . . . neueröffnet“ zu streichen und durch nachstehende Textur ersetzen.

„Nachstehend verzeichnete Strecken der k. u. k. Heeresbahn sind unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, für den Zivil-Güterverkehr eröffnet“.

2. Unter den aufgezählten Linien ist bei folgenden Stationsnamen das Zeichen *) samt der zugehörigen Fussnote zu streichen:

unter Linie g) Skarżysko (Bzin) — Tomaszów (Tomaschow) bei der Station **Blizin**

unter Linie k) Lublin — Cholm
bei der Station **Cholm**

unter Linie l) Lublin — Lubartów
bei der Station **Lubartów**

unter Linie m) Lublin — Rozwadów
bei der Station **Lychów.**

3. Unter „III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben“ ist der folgende Text gänzlich zu streichen und durch nachstehendes Texturblatt zu ersetzen:

1. Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

2. Zu verwenden sind:

A. Die für die Beförderung der Güter **für den internen Verkehr auf den österr.-ungar. und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen vorgeschriebenen Frachtbriefe:**

Bei Aufgabe der Sendungen in

a) Stationen der k. u. k. Heeresbahn,

b) Stationen Eisenbahnen in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina **).

B. **Deutsche Frachtbriefe:**

Bei Aufgabe der Sendungen in

a) Stationen der deutschen Militäreisenbahnen,

b) Stationen der Eisenbahnen des Deutschen Reiches **).

C. **Internationale Frachtbriefe:**

Bei Aufgabe der Sendungen in

a) Stationen der Eisenbahnen in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina **nach** Stationen der Eisenbahnen des Deutschen Reiches.

b) Stationen des Deutschen Reiches **nach** Stationen der Eisenbahnen in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina.

3. An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn-Betriebsreglements, der deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr gelten auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn lediglich diese Beförderungsbedingungen.

4. Alle Eintragungen im Frachtbriefe müssen deutlich, mit deutscher oder lateinischer Schrift mit Tinte, Druck oder Stempel erfolgen und ist hierbei die Dienstsprache (Deutsch) zu gebrauchen. Es ist jedoch gestattet, diese Eintragungen **ausserdem** in einer in der Versandstation für die Ausfertigung der Frachtbriefe zulässigen Sprache vorzunehmen. In solchen Fällen sind jedoch für die Eisenbahn nur die in der Dienstsprache vorgenommen Eintragungen massgebend.

5. Bei unrichtiger Angabe des Inhaltes, Gewichtes oder der Stückzahl einer Sendung sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht, Frachtzuschläge zu entrichten, für die folgende Bestimmungen gelten:

a) Wenn für die unter unrichtiger Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegebenen Güter oder Tiere ein Ein-, Ausfuhrs- oder Beförderungsverbot besteht, verfallen dieselben der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung. Ausserdem ist ein Frachtzuschlag in der Höhe des vierfachen eventuellen Frachtunterschiedes, mindestens 100 Kronen für die Sendung, zu entrichten. Siehe Punkt b).

b) Wenn der Inhalt, das Gewicht oder die Stückzahl der Stundung unrichtig angegeben ist, und durch die unrichtige Angabe eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden konnte oder herbeigeführt worden ist, beträgt der Frachtzuschlag das Vierfache des Frachtunterschiedes, mindestens 100 Kronen für die Sendung.

c) Wenn der Inhalt, das Gewicht oder die Stückzahl der Sendung unrichtig angegeben ist, durch die unrichtige Angabe aber eine Frachtverkürzung nicht herbeigeführt werden konnte, beträgt der Frachtzuschlag 20 Kronen für jede Sendung.

d) Wenn der Wagen überlastet wird, das heisst über die angeschriebene Tragfähigkeit hinaus beladen wird, so beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht für das die Tragfähigkeit übersteigende Gewicht von der Aufgabs- bis zur Bestimmungsstation, mindestens 100 Kronen für die Sendung.

e) Die unter a) — d) festgesetzten Frachtzuschläge, bzw. die Beschlagnahme der Sendung, treten nebeneinander ein, wenn gegen mehrere dieser Vorschriften gleichzeitig verstossen wird.

f) Frachtzuschläge werden bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Wagenüberlastung nicht erhoben, wenn im Frachtbriefe ein Antrag des Versenders auf Verwägung gestellt war oder, wenn der Absender nachweist, dass die Gewichtszunahme auf Witterungseinflüsse zurückzuführen ist. Ergibt die bahnamtliche Nachwägung von Wagenladungen auf der Gleiswage keine grössere Abweichung von dem im Frachtbriefe angegebenen Gewicht als 2 von Hundert, so wird das im Frachtbriefe angegebene Gewicht als richtig angenommen.

Die Frachtzuschläge sind verwirkt, sobald der Frachtvertrag abgeschlossen ist. Zur Zahlung der Frachtzuschläge ist der Absender verpflichtet. Hat der Empfänger den Frachtbrief und das Gut angenommen, so haftet er neben dem Absender als Gesamtschuldner.

6. Die Fracht ist im Lokalverkehre der Linien der k. u. k. Heeresbahn für die ganze Beförderungsstrecke, im Verkehre mit Stationen der deutschen Militäreisenbahnen sowie mit im Deutschen Reiche gelegenen Stationen, dann im Verkehre zwischen Stationen der Eisenbahnen in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina und Stationen der deutschen Militäreisenbahnen sowie im Deutschen Reich gelegenen Stationen, für die Strecke bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowice), Częstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Übergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre zwischen k. u. k. Heeresbahnstationen und Stationen der Eisenbahnen in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere, und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

7. Die Fracht ist auf Grund dieses Tarifes, der bei den Güterabfertigungsstellen auch zur Einsicht aufliegt, in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungsstellen bekannt.

8. Barvorschüsse, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig. Nachnahmen nach Eingang sind nur von Stationen in Österreich, Ungarn, Bosnien und der Herzegowina nach k. und k. Heeresbahnstationen zulässig.

9. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunfts des Gutes gilt, sofern nicht anders verfügt, als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

10. Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden. Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

11. **Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.**

12. Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die Linien der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Auslande gelegen.

Die von den k. u. k. Kreiskommanden erlassenen Ausfuhrverbote sind zu beachten.

13. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind; sie sind im Frachtbriefe genau zu bezeichnen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, diese Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Absender haftet der Eisenbahn, sofern sie nicht ein Verschulden trifft, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der

Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen; auch hat er für die Dauer eines hiedurch verursachten Aufenthaltes in der Beförderung, das tarifmässige Lager- oder Standgeld zu zahlen.

14. Bei Aufgabe von Sendungen in Stationen der k. u. k. Heeresbahn nach Stationen anderer Bahnverwaltungen hat der Absender im Frachtbriefe den einzuhaltenden Beförderungsweg (Übergangsstation) vorzuschreiben.

In Ermanglung einer solchen Vorschrift ist die Fracht für jenen Transportweg zu bezahlen, über den die Sendung befördert worden ist.

Radom, im Februar 1916.

Kommando der k. u. k. Heeresbahn.

121.

Aushilfsdienst bei der Finanzwache.

Im Nachhange zur h. ä. Kundmachung vom 2. Februar 1916 E. № 184, wird bekanntgegeben, dass das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit der Verordnung ad X. № 10210/16 den Termin zur Vorlage der Gesuche der freiwillig sich meldende Einwohner des Okkupationsgebietes zum Aushilfsdienste bei der Finanzwache unter den bereits verlautbarten Bedingungen, bis zum 20. März 1916 verlängert hat.

Auf diesem Wege wird arbeitslosen intelligenten Personen mit tadellosem Leumund und entsprechender Diensttauglichkeit eine begehrenswerte Anstellung verschafft.

122.

Freiwillige Sammlung und Abfuhr von Kriegsmaterial.

Die h. o. Kundmachung im 3. Stück des Amtsblattes betreffend die Bergeprämien wird der Bevölkerung des hiesigen Kreises mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, Kriegsmaterial jeglicher Art (Gewehre, Gewehrbestandteile, Verschlüsse, Eisenbeschläge, Munition, Hülsen, Ausrüstungsgegenstände jeder Art-brauchbar, deformiert oder ganz defekt—Montursorten, Hadern, Metalle, Draht u. s. w.) freiwillig zu sammeln und an das nächste Gendarmeriepostenkommando abzuführen.

123.

Kundmachung über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Kielce vom 1. März bis 31. März 1916 festgesetzten Richtpreise und Höchstpreise.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						ANMERKUNG
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen . .	1 Pfund	1	20	1 Pfund	1	30	
„ ohne Knochen . .	„	—	—	„	1	40	
Lungenbraten . . .	„	—	—	„	1	50	
Kalbfleisch . . .	„	1	10	„	1	20	
Schaffleisch . . .	„	—	90	„	1	--	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						ANMERKUNG
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Schweinefleisch	1 Pfund	1	70	1 Pfund	1	80	
Selchfleisch	„	1	80	„	2	—	
grüner Speck	„	2	—	„	2	20	
Schmeer	„	2	—	„	2	10	
geräucherter Speck	„	2	20	„	2	40	
Schweineschmalz	„	2	30	„	2	50	
Rindsfett	„	2	—	„	2	20	
Margarineschmalz	„	3	10	„	2	30	
Pflanzenfett	„	2	—	„	2	10	
gew. Wurst	„	1	70	„	2	—	
Krakauer Wurst	„	2	10	„	2	30	
Presswurst	„	2	10	„	2	30	
Schinken	„	2	10	„	2	30	
Geflügel, Fische:							
Gänse 1 Pf. Fleischgewicht	1 Pfund	1	40	1 Pfund	1	50	
Enten				1 Stück	4	—	
Hühner				1 St. v.	2	20	
				b.	3	50	
Karpfen	1 Pfund	1	—	1 Pfund	1	20	
Hechte	„	1	10	„	1	30	
Heringe je nach Qual.	ca 300 Stück per Fass v	80	—	1 St. v.	—	22	
	b	110	—	b.	—	40	
Mahl- und Schalprodukte, Brot:							
Weizenfeinmehl (Type A)				1 Pfund	—	28	
Weizenkochmel (Type B)				„	—	21	Monopol
Weizenbrotbackmehl				„	—	22	Höchstpreise
Roggenbrotbackmehl				„	—	21	
Weizengries	1 Pfund	—	48	„	—	50	
Rollgerste (Graupen) gross	„	—	30	„	—	32	
„ „ klein	„	—	32	„	—	35	
Hirse	„	—	26	„	—	28	
Reis	„	1	35	„	1	40	
Bruchreis	„	1	—	„	1	10	
Roggenbrot	„			„	—	21	Höchstpreis
Gemischtes Brot	„			„	—	22	Höchstpreis
Weizenbrot	„			„	—	22	Höchstpreis
Hülsenfrüchte:							
Erbsen (ganz)				1 Pfund	—	50	
Fisolen				„	—	50	
Bohnen					—	45	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:							
Vollmilch	1 l	—	40	1 l	—	44	
Magermilch	„	—	30	„	—	36	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						ANMERKUNG
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Topfen . . .	1 Pfund	—	40	1 Pfund	—	50	
Tischbutter . . .	„	2	10	,,	2	20	
Kochbutter . . .	„	1	80	,,	1	90	
Harter (schweizer) Käse . .	„	2	90	,,	3	10	
Weicher (Rahm) Käse . .	„	2	—	,,	2	20	
Eier (frisch) . . .	1 Stück	—	06	,,	—	07	
Eier (eingelegt) . . .				,,	—	05	
Spezereiwaren, Gewürze:							
Kaffee (roh) . . .	1 kg	5	50	1 Pfund	2	70	
Kaffee (gebrannt) . . .	,,	6	40	,,	3	—	
Zucker (in Broden) . .	„	1	04	,,	—	45	
„ (Würfel) . . .	„	1	08	,,	—	48	
„ (Kristall) . . .	,,	1	02	,,	—	44	
„ (poln. Kristall) . .	1 Pud	18	40	,,	—	49	
„ (poln. Würfel) . .	,,	19	60	,,	—	52	
Tee	1 kg	11	—	,,	5	50	
Kakao	,,	9	—	,,	4	50	
Schokolade (gewöhnlich) . .	,,	8	20	,,	3	90	
Steinsalz . . .	,,			,,	—	11	Höchstpreis
Tafelsalz . . .	1 kg.	—	28	1 Pfund	—	12	
Pfeffer (ganz) . . .	,,	4	80	,,	2	30	
Pfeffer (gemahlen) . .				,,	2	50	
Kümmel . . .	,,	2	60	,,	1	50	
Speiseöl . . .	,,	12	—	,,	5	—	
Essig . . .	1 l	—	60	1 l	—	80	
Gemüse nach Jahreszeit:							
Kartoffeln . . .	100 kg.	6	50	1 Pfund	—	03	
Kraut . . .				,,	—	20	
Sauerkraut . . .	1 Pud	6	40	,,	—	18	
Gelbe Rüben . . .				,,	—	10	
Rote Rüben . . .				,,	—	12	
Zwiebel . . .	1 Pfund	—	30	,,	—	34	
Knoblauch . . .				,,	2	—	
Kreen . . .				,,	—	30	
Obst u. Obstkonserven:							
Äpfel . . .	1 Pfund	—	30	1 Pfund	40	40	
Pflaumen (gedörrt) . .	,,	—	60	,,	80	80	
Pflaumenmuss . . .				,,	30	30	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						ANMERKUNG
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Getränke:							
Tischwein	1 l	2	60	1 l	3	—	
Bier	„	—	48	„	—	60	
Branntwein	„	5	50	„	6	50	
Rum	„	6	50	„	7	—	
Sodawasser	„	—	18	„	—	22	
Schlachtvieh:							
Ochsen	1 Pud	24	—				
Stiere	„	24	—				
Kühe	„	24	—				
Jungvieh (Beinvieh)	„	20	—				
Kälber	„	23	—				
Schweine	„	48	—				
Schafe	„	16	50				
Futterartikel:							
Heu gepresst	1 Pud	1	65				Höchstpreis
„ ungepresst	„	1	50				Höchstpreis
Stroh gepresst	„	—	90				Höchstpreis
„ ungepresst	„	—	75				Höchstpreis
„ lang	„	1	—				Höchstpreis
Futterrüben	„	—	85				Höchstpreis
Zuckerrüben	„	1	65				Höchstpreis
Kleie	„	2	25				Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	4	10				Höchstpreis
Ölkuchen	„	3	30				Höchstpreis
Pferdebohnen	„	4	50				
Malzkeime für Futter	„	3	60				Höchstpreis
„ „ Industrie	„	4	25				Höchstpreis
Wicke	„	5	—				
Möhren	„	1	—				
Futtererbsen	„	1	60				Höchstpreis
Lupinen	„	4	10				Höchstpreis
Beheizungs- Beleuchtungs- & Reinigungs-Material:							
Brennholz hart	1 km	7	—	1 km	14	—	
„ weich	„	6	—	„	11	—	
Steinkohle	1 q	3	50	1 q	3	90	
Koks	„	6	50				
Petroleum	1 Pud	10	50	1 Pfund	—	28	
Brennspiritus	1 l	2	—	1 l	2	50	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis						ANMERKUNG
	Grosshandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Zündhölzchen . . .	100 Sch.	3	50	1 Sch.	0	04	
Stearinkerzen . . .	1 kg	4	—	1 Pfund	2	—	
Kompositionskerzen . .	1 Pud	55	—	„	1	60	
Kernseife	1 kg	4	10	„	2	—	
gewöhnl. Seife . . .	„	3	—	„	1	40	
Schmierseife . . .	„	2	—	„	1	—	
Kristallsoda . . .	„	0	30	„	0	20	

Es ist strengstens verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen, und der festgesetzte Rubelkurs von 1 R. = 2 Kr. ist genauest einzuhalten.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

124.

Kundmachung des. k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 14. Februar 1916.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

125.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Februar 1916.

Obligatorische Feuerversicherung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, wonach in den Gouvernements des Königreiches Polen alle Gebäude der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit unterliegen, unverändert fortbesteht, dass also die Prämienbeiträge von den Versicherten in derselben Weise wie bisher zu entrichten sind, widrigenfalls dieselben zwangsweise eingetrieben werden.

Zur Leitung der Agenden der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für die Gouvernements des Königreiches Polen in Warschau“ im Verwaltungsbereiche des k. u. k. Militär-Generalgouvernements wird eine Vertretung dieser Gesellschaft mit dem Sitze in Lublin errichtet.

126.

Anfertigung und Ausfolgung amtlicher Stampiglien und Formulare.

Es sind einige Fälle zur hieramtlichen Kenntnis gelangt, dass Stampiglienerzeuger amtliche Stampiglien militärischer Behörden über Bestellung unbefugter Personen verfertigen und solche ohne Schwierigkeiten ausfolgen. Auch wurde festgestellt, dass Druckereien in gleicher Weise Drucksorten von besonderer militärischer Wich-

tigkeit, als Urlaubscheine und dergl. auf jedermanns Bestellung hin anfertigen und ausfolgen.

Um schwerwiegenden daraus entstehenden Missgriffen entgegenzusteuern, wird hiemit bekanntgegeben, dass derartige Bestellungen nur auf Grund eines amtlichen, mit der Unterschrift und der Stampiglie der betreffenden Behörde versehenen Bestellscheines angenommen bezw. effektuiert werden dürfen.

Die Ausfolgung unterliegt selbstredend denselben Beschränkungen.

Jeder Missbrauch in dieser Beziehung unterliegt der strengsten militärgerichtlichen Bestratung.

127.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter fesfzunehmen bzw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bzw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das Militärgeneralgouvernement behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

128.

Standrechtskundmachung.

Gemäss der §§ 481 der Gesetze über die Militärstrafprozessordnung wird in nachstehenden das vom k. u. k. Armeeoberkommando mit Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 gegenüber allen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen innerhalb des Bereiches der Armee im Felde angeordnete Standrecht wegen folgender Verbrechen republiziert:

Gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommando) oder der Verbündeten betreten werden (454 M. St. P. O. und A. O. K.-Vdg. vom 21. August 1914 Res. Nr. 678) wegen:

1) des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 M. St. G.),

2) des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§ § 314, 316 und 318 M. St. G.),

3) des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.),

4) des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 M. St. G.),

5) des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.).

6) des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.),

7) des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.),

8) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände (§ 362: c. M. St. G.),

9) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.),

10) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen von Staatstelegraphen (Telephon) (§ 336 M. St. G.),

11) des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 362 M. St. G. in anderen als im Punkt 8 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder (Landwehrärar) gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt.

12) des Verbrechens des Mordes (§§ 413 und 414 M. St. G.), des Totschlages (§§ 419 bis 421 M. St. G.), der Brandlegung (§§ 448— 453 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 M. St. G.),

13) des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457 465: a. 466—467 M. St. G.), und der Veruntreuung (§ 472 M. St. G.), wenn der Betrag des

einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502—506 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Vor der Verübung dieser Verbrechen warne ich jedermann, weil jeder der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft wird.

Die Todestrafen sind: Tod durch den Strang und Tod durch Erschiessen.

129.

Urteile.

I.

In Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstl. Johann R. v. Niesolowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski in Anwesenheit des Einj. Freiw. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Weisz als Anklägers, des Angeklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spenier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 4. Dezember 1915, GZ.: K 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt.

Lehbruder Schlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

Butterflaum Leybus, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit 2 1/2 jährigen Kerker,

Kamiński Natan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reismann, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied.

sind schuldig

des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäss §§ 477, 478, M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod

dadurch

dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von des Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b M. St. G. verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Kaminski Natan zum 2 (zwei) monatigem Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Aronik Majer unter Einrechnung von 1 1/2 (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigem Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen.

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird.

Lopalowski recte Hybitowski Wiktor geb. in Szydłowce [G. Radom] wohnhaft in Kozienice, mosaisch 43 Jahre alt, verheiratet wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./9 in Iwangorod, dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kro-

nen im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916 unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmann Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rottmann als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ. K 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt.

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos. Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakób und der Machla besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und

Hirsch Schönkind 42 Jahre alt, geb. in Krynek [K. Grodno] mos. verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

schuldig

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10-tägigem Arrest verurteilt.

III.

Über Anordnung des k. u. k. Kreiskommandanten vom 15. Februar 1916 wurden die Taglöhner:

Florian Mazur
Johann Curyl
Józef Stokowiec

alle aus Tokarnia, Gem. Korzecko wegen Vergehens des Diebstahles nach § 482 M. st. G. begangen dadurch, dass sie im Herbste 1915, sich je ein russisches Gewehr unbefugt aneigneten und dieses umgeachtet mehrfacher Kundmachungen an das vorgesetzte k. u. k. Kommando nicht abgeführt haben, mit je 30 Tagen Einzelarrest bestraft.

Diese milde Strafe wurde nur mit Rücksicht auf ihre Unbescholtenheit angewendet.

130.

Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	NAME	Tag des Urteiles	Ausmass der Strafe
1	Aron und Bajla Weinstock	13/XII	15 Kr. eventuell Arreststrafe in der Dauer vom 3 Tagen
2	Hersch Ścisłowski	15/XII	100 Kr. eventuell Arreststrafe in der Dauer vom 10 Tagen
3	Balcza Henig	16/XII	15 Kr. eventuell Arreststrafe in der Dauer vom 3 Tagen

Laufende Zahl	NAME	Tage des Urteiles	Ausmass der Strafe
4	Menasche und Chana Przechodzki	28/XII	60 Kr. eventuell Arreststrafe in der Dauer vom 6 Tagen
5	a) Leizor Ładowski b) Rywka Ładowska	4/I	a) 30 K ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 3. Tagen b) 40 „ „ „ „ „ „ 4. „ und der Verfall der Vorräte
6	Feliks Majcher	14/I	50 Kr. eventuell Arreststrafe in der Dauer vom 3 Tagen
7	Adalbert Malicki	18/I	Arreststrafe in der Dauer vom 24 Stunden
8	Andreas Kraus	18/I	Arreststrafe in der Dauer vom 3 Tagen
9	Albert Pessla	18/I	4 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 24 Stunden
10	Rosa Krystal	31/I	25 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 5 Tagen
11	Zelig Silberstein	10/II	20 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 2 Tagen
12	Chaim Danowski	18/II	2 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer 24 Stunden
13	Szamsza Strossberg	21/II	25 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 5 Tagen
14	Dynka Sternschoss	3/III	10 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 2 Tagen
15	Stanislaus Pająk	3/III	2 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 24 Stunden
16	Mendel Bierenzweig	3/III	2 Kr. ev. Arreststrafe in d. Dauer v. 24 Stunden

131.

Leiche einer ermordeten Frauensperson bei Szydłówek aufgefunden.

Am 2. Feber 1916. wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt in 18—20 jähriges Mädchen, von jüdischem Typus, dar.— Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1. Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2. Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünem Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.

3. Schwarze Schürze.

4. Buntfarbige dunkle Bluse.

5. Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6. Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7. Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8. Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke „A. C.“.

9. Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn Jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, ist dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

132.

Steckbrief.

Wojtek Marzec und Jan Krosta sind hinreichend verdächtig, in der Nacht zum 3. sowie zum 8. Jänner l. J. an mehreren in den Ortschaften Bronkowice und Dembno, Kreis Kielce, sowie Zarzecze und Brzezie, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Gewohnheitsräuber bezeichnet und treibt sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia Nowa herum.

Derselbe ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia Nowa, Kreis Kielce, gebürtig, 22 — 26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knieen reichenden dunklen Überrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze.

Er pflegt sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Swistak oder dessen Angehörigen, sowie dem Nachtwächter Paul Ryś in Brzezie, Gemeinde Tarczek, oder bei seiner, bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, geboren und zuletzt dortselbst wohnhaft, röm.-kath., verheiratet, Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden nun ersucht, nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegen Militärgerichte zu überstellen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

133.

Eröffnung des Etappenpostamtes II Klase in Chęciny.

Am 16. März 1916 wird ein k. u. k. Etappenpostamt II. Klasse mit Ortsbezeichnung in Chęciny eröffnet.

134.

Kundmachung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916. C. № 2889 mehrere im Verlage des Vereines „Towarzystwo im. X. Piotra Skargi w Krakowie“ erschienenen Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schulprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen würde, aufmerksam gemacht.

Bücherverzeichnisse und Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi Krakau, Kanoniczagasse 17.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KOSTELLEZKY m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.